



Synoptische Darstellung Teilrevision Polizeireglement / Verwaltungs- und Organisationsreglement

| Geltendes Recht | Neues Recht | Bemerkungen |
|---|---|---|
| Polizeireglement der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 | Polizeireglement der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 | |
| | § 3a Gebotenes Verhalten Zutritts-, Aufenthalts- und Verweilverbote sind zu beachten. | |
| § 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche die Nachbarschaft und Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. ² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. ³ Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). ⁴ Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft und Drittpersonen nicht störend wirken. | § 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr . Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche die Nachbarschaft und Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. ² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. ³ Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). ⁴ Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft und Drittpersonen nicht störend wirken. | In Angleichung an andere Gemeinden soll neu als Nachtruhe die Zeit von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr gelten. Private und Gewerbe werden gleich gestellt bei lärmigen Haus- und Gartenarbeiten. |



| | | |
|---|--|-------------------|
| <p>§ 23 Gebühren Für die Erteilung von Bewilligungen und ausserordentliche Dienstleistungen der Gemeindepolizei werden gemäss der jeweils geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Binningen Gebühren erhoben.</p> | <p>§ 23 Gebühren / Kostenersatz ¹Die Erteilung von Bewilligungen wird gemäss den entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung erhoben. ²Die Einsätze der Gemeindepolizei sind in der Regel unentgeltlich. ³Der Gemeinderat resp. der zuständige Bussenausschuss kann insbesondere Kostenersatz verlangen: a) von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen; b) von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist; c) für die Zustellung von Verfügungen und anderen Urkunden; d) bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen. ⁴Die Höhe des Kostenersatzes wird in der Gebührenordnung geregelt.</p> | |
| <p>§ 24 Strafbarkeit ¹Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. ²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p> | <p>§ 24 Strafbarkeit ¹Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. ²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p> | Keine Änderungen. |
| <p>§ 25 Strafmass ¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 5'000 bestraft. ²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Er-</p> | <p>§ 25 Strafmass ¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 5'000 bestraft. ²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Er-</p> | Keine Änderungen. |



| | | |
|--|---|---|
| satzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. | satzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. | |
| § 26 Verfahren bei Übertretungen Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft sowie des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 geregelt. | § 26 Verfahren bei Übertretungen <i>aufgehoben</i> | |
| | § 26a Strafverfahren ¹ Übertretungen gemäss Anhang können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, soweit nicht das Bussenanerkennungsverfahren zum Tragen kommt. ² Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ³ Insbesondere im Wiederholungsfall ist die Gemeindepolizei berechtigt, unter Ausserachtlassung des Ordnungsbussenverfahrens die entsprechenden Übertretungen direkt beim Gemeinderat resp. beim zuständigen Bussenausschuss anzuzeigen. ⁴ Im Bussenanerkennungsverfahren finden die fixen Ordnungsbussensätze gemäss Anhang keine Anwendung. ⁵ Die Gemeindepolizei Binningen ist berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden. | |
| § 27 Rechtsmittel Für die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes. | § 27 Rechtsmittel Für die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes. | Keine Änderungen. |
| § 28 Bussengelder Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu. | § 28 Bussengelder Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu. | Keine Änderungen. |
| § 29 Änderung bestehenden Rechts § 17 Abs. 1 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Binningen vom 16. November 1992 wird wie folgt geändert: | § 29 Änderung bestehenden Rechts <i>aufgehoben</i> | Diese Bestimmung wurde im Abfallreglement gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom |



| | | |
|--|---|---|
| Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat verwarnt oder mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft. | | 18. Dezember 2006 entsprechend teilrevidiert. |
| | Die vom Einwohnerrat Binningen am ... beschlossene neuen §§ 3a, 23 und 26a sowie der Anhang betreffend Einführung eines Ordnungsbussenkataloges sind von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... genehmigt worden. | Einzufügender Passus nach den Schlussbestimmungen. |
| Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 | Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 | |
| § 23 Bussenausschuss ¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen. ² Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat bei jedem Strafverfahren neu bestimmt. | § 23 Bussenausschuss ¹ Ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin führt die Einvernahme von Verzeigten und das Aussprechen von Bussen durch. ² Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die übrigen Mitglieder können vom Gemeinderat bei jedem Strafverfahren neu bestimmt werden. | Abs. 1: Die Formulierung wird der entsprechenden Bestimmung des GemG angepasst (§ 70b Abs. 2 GemG). Abs. 2 Satz 2: Neu: «Kann-Bestimmung». |



| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 24 Bussenanerkennungsverfahren ¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung. ² Wird die Verfügung innerhalb von zehn Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig. ³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.</p> | <p>§ 24 Bussenanerkennungsverfahren <i>aufgehoben</i></p> | <p>Neue Regelung: siehe nachfolgende Bestimmung.</p> |
| | <p>§ 24a Bussenanerkennungs- und Ordnungsbussenverfahren ¹ Mit Strafe belegte Verletzungen von Gemeindereglementen sind grundsätzlich im Bussenanerkennungsverfahren zu ahnden. ² Übertretungen, welche samt Bussenbetrag in Gemeindereglementen bezeichnet sind, sind stattdessen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. ³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem Gemeindegesetz.</p> | |